



Brüssel, den 11.5.2015  
COM(2015) 197 final

ANNEX 1

## ANHÄNGE

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, den die Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ vertreten soll**

**ANHANG**  
**ENTWURF**

**BESCHLUSS NR. 1/2015 DES UNTERAUSSCHUSSES „HANDEL UND  
NACHHALTIGE ENTWICKLUNG“ EU / REPUBLIK MOLDAU**

**vom ... 2015**

**zur Annahme seiner Geschäftsordnung**

DER UNTERAUSSCHUSS „HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG“  
EU / REPUBLIK MOLDAU –

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 376,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 464 des Abkommens werden Teile davon ab dem 1. September 2014 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 376 Absatz 3 des Abkommens tritt der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ zusammen, um die Durchführung von Titel V (Handel und Handelsfragen) Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Abkommens zu überprüfen.
- (3) Nach Artikel 376 Absatz 3 des Abkommens gibt sich der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung eine Geschäftsordnung –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ wird angenommen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

..., den ....

*Für den Unterausschuss „Handel und  
nachhaltige Entwicklung“*

*Der/die Vorsitzende*

## **Geschäftsordnung des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ EU / Republik Moldau**

### *Artikel 1*

#### *Allgemeine Bestimmungen*

- (1) Der nach Artikel 376 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ unterstützt den Assoziationsausschuss in der in Artikel 438 Absatz 4 des Abkommens genannten Zusammensetzung „Handel“ bei seinen Aufgaben.
- (2) Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ erfüllt die in Titel V (Handel und Handelsfragen) Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Abkommens genannten Aufgaben.
- (3) Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ setzt sich zusammen aus Vertretern der Europäischen Kommission und der Republik Moldau, die für Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zuständig sind.
- (4) Den Vorsitz im Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ führt ein für Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zuständiger Vertreter der Europäischen Kommission oder der Republik Moldau im Einklang mit Artikel 2.
- (5) Unter „Vertragsparteien“ sind in dieser Geschäftsordnung die in Artikel 461 des Abkommens definierten Vertragsparteien zu verstehen.

### *Artikel 2*

#### *Sonderbestimmungen*

- (1) Sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Artikel 2 bis 14 der Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses EU / Republik Moldau.
- (2) Bezugnahmen auf den Assoziationsrat sind zu verstehen als Bezugnahmen auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“. Bezugnahmen auf den Assoziationsausschuss oder den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sind zu verstehen als Bezugnahmen auf den Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“.

### *Artikel 3*

#### *Sitzungen*

Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ tritt nach Bedarf zusammen. Die Vertragsparteien streben an, sich einmal jährlich zu treffen.

### *Artikel 4*

#### *Änderung der Geschäftsordnung*

Diese Geschäftsordnung kann nach Artikel 376 des Abkommens durch Beschluss des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ EU / Republik Moldau geändert werden.

## ENTWURF

### BESCHLUSS NR. 2/2015 DES UNTERAUSSCHUSSES „HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG“ EU / REPUBLIK MOLDAU

vom ... 2015

#### zur Annahme der Liste der Sachverständigen in Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung

DER UNTERAUSSCHUSS „HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG“ EU / REPUBLIK MOLDAU –

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 379,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 464 des Abkommens werden Teile davon ab dem 1. September 2014 vorläufig angewandt.
- (2) Artikel 379 Absatz 3 des Abkommens bestimmt, dass sich der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ auf eine Liste mit wenigstens 15 Personen verständigt, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige in Panelverfahren zu fungieren –

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

Die Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, für die Zwecke des Artikels 379 des Abkommens als Sachverständige in Panelverfahren zu fungieren, ist diesem Beschluss als Anlage beigefügt.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

..., den ....

*Für den Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“*

*Der/die Vorsitzende*

**LISTE DER SACHVERSTÄNDIGEN IN FRAGEN DES HANDELS UND DER  
NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG**

**Von der Republik Moldau vorgeschlagene Sachverständige**

- (1) Iurie BEJAN
- (2) Maria Ion NEDEALCOV
- (3) Alexandru STRATAN
- (4) Dorin JOSANU
- (5) Nicolae SADOVEI

**Von der EU vorgeschlagene Sachverständige**

- (1) Eddy LAURIJSEN
- (2) Jorge CARDONA
- (3) Karin LUKAS
- (4) H el ene RUIZ FABRI
- (5) Laurence BOISSON DE CHAZOURNES
- (6) Geert VAN CALSTER
- (7) Joost PAUWELYN

**Vorsitzende**

- (1) Jill MURRAY (Australien)
- (2) Janice BELLACE (Vereinigte Staaten)
- (3) Ross WILSON (Neuseeland)
- (4) Arthur APPLETON (Vereinigte Staaten)
- (5) Nathalie BERNASCONI (Schweiz)